

GEMEINDE ACHSTETTEN  
GEMARKUNG ACHSTETTEN / OBERHOLZHEIM  
KREIS BIBERACH

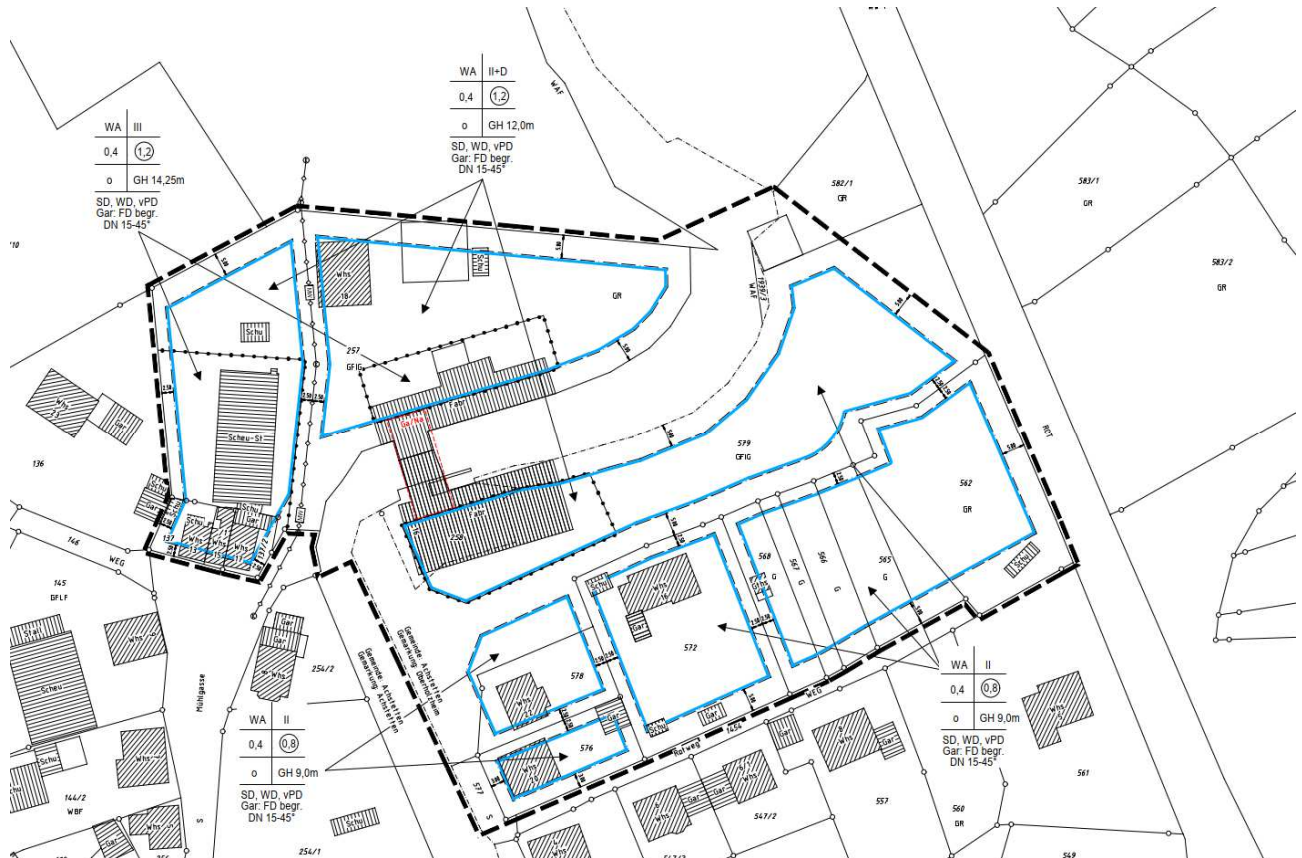


## Öffentliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Sägewerk“ in Achstetten, OT Achstetten und Oberholzheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2020 beschlossen den Bebauungsplan „Sägewerk“ in Achstetten, OT Achstetten und Oberholzheim nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 26.06.2018 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 30.11.2020 festgelegt. Das Plangebiet liegt in den Ortsteilen Achstetten und Oberholzheim der Gemeinde Achstetten und befindet sich am nordöstlichen Ortsrand.



Ausschnitt Vorentwurf Bebauungsplan „Sägewerk“ vom 30.11.2020, unmaßstäblich, genordet

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 30.11.2020 einschließlich der Begründung werden

**von Freitag, 11.12.2020 bis einschließlich Freitag, 15.01.2021  
im Rathaus der Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten**

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann innerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Sämtliche Unterlagen können eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Unterlagen können zudem über die Homepage der Gemeinde Achstetten ([www.achstetten.de](http://www.achstetten.de)) während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und von der Ausgleichspflicht nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Der Bebauungsplan hat zudem kein Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt Achstetten, 03.12.2020

Feneberg, Bürgermeister